



Verhandlungsschrift

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding
am Donnerstag, den 25.01.2018,
um 19.00 Uhr
Stadtamt Eferding
Sitzungssaal

Anwesend: Bürgermeister Severin Mair als Vorsitzender
Vbgm. Egolf Richter
Vbgm. Jutta Kepplinger, Mag^a.
StR Christa Klinger
StR Peter Schenk
StR Harald Melchart
StR Karl Mair-Kastner, Mag.

GR Gföllner Rudolf, Mag.	GR Starzer Doris
GR Lüzlbauer Kirsten	GR Ers. Königseder Fabian
GR Reiter Ulrich, Mag. BA	GR Ers. Mayrhauser Klaus
GR Schapfl Florian	GR Degner Markus
GR Ers. Hemmelmayr Karl	GR Ing. Weiß Klaus
GR Ers. Mayr Dietmar	GR König Romana
GR Pamminger Gabriele	GR Grandl Heinrich
GR Kliemstein Bernhard	GR Schapfl Viktoria
GR Mayrhauser Johann	GR Mayr-Pranzeneder Gottfried

AL Johannes Kreinecker, BA
Schriftführerin: VB Gabriele Pichler

Entschuldigt: GR Steininger Kristina
GR Peischl Stefan
GR Uttenthaller Gerhard, Mag
GR Melicha Herbert, MMMag



Verlauf:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung, zu der laut den vorliegenden Zustellnachweisen die Einladung rechtzeitig ergangen ist.

Der Nachweis über die erfolgte Kundmachung gemäß § 45 Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. liegt vor.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird eine Ergänzung der Tagesordnung durch Aufnahme des nachstehenden Dringlichkeitsantrages **einstimmig** durch Handerheben genehmigt:

1. Kindergartenordnung der Kinderbetreuungseinrichtungen Ludlgasse und Schiferplatz – Anpassung gemäß OÖ Kinderbetreuungsgesetz 2018 (240, 242)

Tagesordnung:

1.0 Personalangelegenheiten

1.1 Änderung Dienstpostenplan (Zl. 011)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Mair, berichtet wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding hat zuletzt in der Sitzung vom 22.06.2017 eine Änderung des Dienstpostenplanes genehmigt.

Die letzte Änderung wurde durch das Land OÖ mit Schreiben von 30.10.2017, IKD-2017-26090996/3-AI, genehmigt.

Im Bereich Wohnungswesen hat sich der Aufwand durch die vielen neuen Wohnprojekte, die teilweise schon umgesetzt wurden, wesentlich erhöht, daher soll jetzt der Dienstposten VB 20.3 – VB I / c von bisher 2,38 um 0,13 PE auf 2,51 PE ab 01.02.2018 erhöht werden.

Im Reinigungsbereich hat sich ein Mehraufwand aufgrund einer zusätzlichen Volksschulklasse mit entsprechenden Garderoben und Zugangsräumlichkeiten ergeben. Daher soll der Dienstposten VB GD 25.1 – VB II / p5 von bisher 10,38 um 0,08 PE ab 01.02.2018 auf 10,46 PE erhöht werden. Die Ausführliche Begründung liegt dem Antrag bei.

Beiliegend befinden sich weiters der zuletzt durch den Gemeinderat genehmigte Dienstpostenplan mit Stichtag vom 01.09.2017, und der **Dienstpostenplan mit Stichtag 01.02.2018 in den die kompletten Änderungen bereits eingearbeitet sind.**

Debatte: keine Wortmeldung



BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Dienstpostenplan mit Stichtag 01.02.2017, in dem die nötigen Änderungen bereits vorgenommen sind, wird vollinhaltlich zu Kenntnis genommen, zum Beschluss erhoben und genehmigt. Die in diesem Amtsvortrag angeführten Begründungen werden zu Kenntnis genommen. Eine Abschrift des Dienstpostenplanes mit Stichtag 01.02.2018 liegt bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses. (Beilage Nr. 1)

2.0 Finanzangelegenheiten

2.1 Projekt KORE im Bezirk Eferding – Zusatzmodul Zeiterfassung Hardware und Software NEU – Finanzierungsplan (Zl. 010)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt

Für das Pilotprojekt KORE (Kostenrechnung) im Bezirk Eferding wurde den Gemeinden des Bezirks bereits im Jahr 2014 BZ-Mittel in der Höhe von € 86.136 (davon € 10.448 für Eferding) gewährt. Mit diesen Fördermitteln wurden die Kosten für die Einmallizenzen, die Projektbegleitung durch die Gemdat O.Ö usw. zur Gänze gedeckt.

Seither wurde die Zeiterfassung (Buchungen mit Chip) und die Leistungserfassung (Aufteilung Zeiten auf Verbrauchsstellen – z.B. Kiga Ludlgasse) in zwei separaten Programmen geführt. Nun wird seitens der ÖWD eine Online-Plattform angeboten, die beide Eingaben in einem Programm ermöglicht. Damit kann es zu keinen Abweichungen kommen. Weiters gibt es hier künftig eine Schnittstelle zum Buchhaltungsprogramm k5 geben, womit die Zeiten direkt aus dieser Online-Plattform übernommen werden können.

Die Kosten für Soft- und Hardware belaufen sich für die Gemeinden des Bezirks auf € 27.968,40 (davon € 1.839,84 für Eferding). Auch hierfür wurde wiederum um BZ-Mittel angesucht, wobei wie bereits 2014 die Gemeinde Hartkirchen als federführende Gemeinde auftritt.

Mit Schreiben vom 05.12.2017, GZ: IKD-2017-452036/6-PJ, hat die Dion Inneres und Kommunales einen Finanzierungsplan übermittelt, welcher nun seitens des Gemeinderates zu genehmigen ist:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2017	Gesamt in Euro
BZ-Mittel	27.968	27.968
Summe in Euro	27.968	27.968

Debatte: keine Wortmeldung



BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der vorliegende Finanzierungsplan betreffend Projekt Kosten- und Leistungsrechnung im Bezirk Eferding – Zusatzmodul „Zeiterfassung Hardware und Software NEU gemäß Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 05.12.2017, GZ: IKD-2017-452036/6-PJ, im Umfang

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2017	Gesamt in Euro
BZ-Mittel	27.968	27.968
Summe in Euro	27.968	27.968

wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding genehmigt und vollinhaltlich beschlossen.

Eine Ausfertigung eines über diesen Tagesordnungspunkt anzufertigenden Auszuges aus der Verhandlungsschrift ist an die Gemeinde Hartkirchen für die gesammelte Weiterleitung an das Amt der Oö. Landesregierung zu übermitteln.

3.0 Verordnungen und Richtlinien

3.1 Kinderbetreuungseinrichtungen Eferding – Elternbeitragsordnung Neu – Kostenpflichtige Nachmittagsbetreuung (Zl. 240, 242)

Die Leiterin der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgmⁱⁿ Mag^a Kepplinger, berichtet wie folgt:

Am 7.12.2017 hat der OÖ Landtag eine Kinderbetreuungsgesetz-Novelle beschlossen. Nach der vierwöchigen Prüfungsfrist wurde die Novelle in der Regierungssitzung am 15. 01.2018. bestätigt.

Hauptinhalte sind:

- Einführung von Elternbeiträgen ab 13.00 Uhr für Kinder ab dem 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt außerhalb der weiterhin beitragsfreien Zeit bis 13.00 Uhr (Nachmittagstarif)
- korrespondierende Anpassung der Regelung zum Landesbeitrag
- gesetzliche Regelung des in Pilotprojekten erprobten Platz-Sharing
- erhöhte Flexibilität der Kinderzahlen in den Gruppen
- legislative Anpassungen

Daraus ergibt sich für die Stadtgemeinde Eferding die Notwendigkeit der Adaptierung der Elternbeitragsordnung. Von Seiten der Landesregierung wird dezidiert darauf hingewiesen, dass die Verordnungen so beschlossen werden muss, dass sie mit 01.02.2018 in Kraft treten kann.

Folgender Rahmen wird von Seitens des Landes vorgegeben:

Nachmittagstarif vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt:

	Mindestbeitrag ab 13.00 Uhr	Elternbeitrag ab 13.00 Uhr	Höchstbeitrag ab 13.00 Uhr
5 Tage	42 Euro	3%	110 Euro
3 Tage	29 Euro	70 % vom 5-Tagestarif	77 Euro
2 Tage	21 Euro	50 % vom 5-Tagestarif	55 Euro



In § 3 der Mustertarifordnung wird darauf hingewiesen, dass der Mindestbeitrag unter Berücksichtigung der sozialen Umstände und unter Bedachtnahme der Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden kann. Zudem werden unter § 5 Geschwisterabschläge definiert: Für das zweite Kind maximal 50% und jedes weitere Kind maximal 100%. Der Elternbeitrag berechnet sich aus dem Bruttofamilieneinkommen und beträgt 3% für die Betreuungszeit nach 13.00 Uhr mit den in der Tabelle oberhalb erwähnten Mindest- und Höchstbeiträgen.

Hinsichtlich der Anpassung zum Landesbeitrag ist festzuhalten, dass es bisher üblich war, neben den zwei Pauschalierungen für die erste bzw. jede weitere Gruppe für die Kernzeit von 30 Betreuungsstunden pro Woche einen Zuschlag je zusätzlicher Öffnungsstunde zu gewähren. Dieser Zuschlag entfällt hinkünftig. Abschläge werden jedoch weiterhin vorgenommen sollte die Zahl der Kinder pro Gruppe in der Kernzeit unter 10 sein. Referenzzeitraum sind 2 Wochen (im Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres).

Von Seiten der Landesregierung ist angedacht, dass die fehlende Kostendeckung der Nachmittagsstunden außerhalb der Kernzeit über die Elternbeiträge abgedeckt wird.

In der Kindergartensitzung vom 18.1.2018 wurden einstimmig folgende Empfehlungen an den Gemeinderat ausgesprochen:

Die Tarifordnung soll so gestaltet werden, dass alle von Seiten des Landes OÖ in der Novelle vorgesehenen maximalen Ermäßigungen voll ausgeschöpft werden. (2- und 3- Tages Nachmittagstarif, Geschwisterabschläge von 50% bzw. 100%).

Bei einem max. Bruttofamilieneinkommen (BFE) unter € 1.400,00 soll der Mindestbeitrag gänzlich entfallen. Begründung: Bei einem BFE in der Höhe von € 1.400 entsprechen € 42 genau den 3% des Bruttogehalts, die von Seiten des Landes gefordert werden. Liegt man darunter, würde sich aus der Berechnung ein Beitrag unter € 42 ergeben (z.B. € 1.300 Brutto =€ 39). Ein BFE unter € 1.400 lässt zudem per se auf berücksichtigungswürdige soziale Umstände schließen.

In der Elternbeitragsordnung des Landes ist festgehalten, dass die Kinderbetreuung ab 13:00 Uhr für die Erziehungsberechtigten kostenpflichtig ist. In der örtlichen Kindergartenausschusssitzung wurde von den Kindergartenleiterinnen darauf hingewiesen, dass zwischen 12:30 Uhr und 13:30 Uhr Mittagsruhe herrscht und die Eltern ihre Kinder in dieser Zeit nicht abholen können. Eine Änderung der Ruhezeiten ist aus pädagogischer Sicht nicht zu befürworten, da es für große Unruhe in den Schlafräumen sorgen würde. Im Oö Kinderbetreuungsgesetz 2007 i.d.g.F.wird unter § 9 Abs (5) explizit darauf hingewiesen, dass sich die „... Öffnungszeiten (einschließlich Mittagessen) auf die Bedürfnisse der Kinder und deren Eltern sowie auf die Dienstzeit des Personals Bedacht zu nehmen“ hat. Es ergeht daher im zuständigen Ausschuss einvernehmlich der Vorschlag, dass die Nachmittagsbetreuung erst ab 13:30 Uhr kostenpflichtig sein soll.

Die in der Elternbeitragsordnung vorgenommenen Anpassungen sind in der beiliegenden Elternbeitragsordnung farblich markiert.

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder teilt die allgemeine Meinung, dass dieses Gesetz viel zu überhastet beschlossen worden ist. Er teilt jedoch nicht die Ansicht der Vizebürgermeisterin, dass mit dem Passus „der Bedachtnahme auf das Wohl der Kinder“, eine Erweiterung der Betreuungszeit gerechtfertigt ist, denn dieser gilt nur im Rahmen der Gesetze. Der Gesetzesrahmen sieht vor, dass die kostenpflichtige Nachmittagsbetreuung ab 13 Uhr beginnt und nicht später. Sollte eine anderslautende Beitragsverordnung beschlossen werden, so entspricht das nicht dem Gesetz. Er befürwortet, dass die Beitragsfreiheit bei den unteren Einkommen durchgeführt wird. Jedoch der Zeitraum für die Vorlage der Einkommensnachweise der Eltern bis 10.02 ist aus seiner Sicht sehr knapp bemessen. Dies sollte



nochmals überdacht werden. Aus den vorangeführten Gründen wird er dieser Verordnung nicht zustimmen.

STR Mair-Kastner sieht diese Ausweitung bis 13.30 Uhr als gesetzeskonform. Er wird sich jedoch der Stimme enthalten, da für ihn dieses Gesetz nicht ausgegoren ist und die Beschlussfassung viel zu überhastet herbeigeführt werden muss.

Vbgmⁱⁿ Mag^a Kepplinger führt weiter aus, dass bereits ab Dezember 2017 die Eltern über dieses neue Gesetz vorinformiert und Bedarfserhebungen bei den Eltern durchgeführt wurden, wenn dieses Gesetz in Kraft tritt. Die Eltern wurden auch darauf hingewiesen, dass bei notwendiger Nachmittagsbetreuung die Einkommensnachweise relativ rasch vorzulegen sind. Mit den Kindergartenleiterinnen ist vereinbart worden, dass auf Basis dieses Beschlusses die Eltern unmittelbar ein Schreiben erhalten sollen, wonach die Einkommensnachweise zeitgerecht zu erbringen sind.

Sie berichtet weiter, dass die Nachbargemeinden Hinzenbach und Fraham, keine Sondersitzung einberufen werden und diese Verordnung in der regulären Gemeinderatssitzung im März beraten bzw. beschlossen wird. Nach ihren Informationen haben einige Gemeinden sowie auch die Statutarstädte die Verordnungen mit der Beitragspflicht erst ab 13:30 Uhr beschlossen. Im Rundschreiben zum neuen Gesetz wurde bereits darauf hingewiesen, dass im Mai eine Evaluierung des Gesetzes vorgenommen werden soll. Je mehr Gemeinden ihren Unmut zu dieser Gesetzesnovelle kundtun, desto eher ist eine Novellierung dieser Gesetzgebung zu erwarten.

GR Mayrhauser ist entsetzt wie familien- und kinderfeindlich die Landesregierung bei dieser Gesetzgebung agiert hat. Stark betroffen sind vor allem Alleinerzieher und auch Mindestverdiener.

GR Kliemstein berichtet, dass in der Fraktionssitzung lange darüber diskutiert wurde. Er stimmt GR Mayr-Pranzeneder zu, dass diese Verordnung nicht gesetzeskonform ist, denn es ist genau definiert, ab wann die Kinderbetreuung kostenpflichtig ist.

Für ihn erschreckender ist die vorgesehene Erhöhung der Kinderzahl in den Gruppen, ohne vorherige Genehmigungspflicht. Jeder Pädagoge weist daraufhin, dass bei einer hohen Gruppenzahl die qualitative pädagogische Betreuung darunter leidet.

GR Mayr-Pranzeneder weist nochmals auf die Elternbeitragsverordnung hin, worin im §9 dezidiert die Uhrzeit von 13:00 Uhr angeführt ist. Er findet diese Verordnung nicht gut, aber man könnte es bekämpfen und bei der zuständigen Landesrätin diesbezüglich vorsprechen.

Vbgmⁱⁿ Mag^a Kepplinger trägt vor, dass im § 9 Abs. 5 des entsprechenden Gesetzes festgehalten ist, dass auf die Bedürfnisse der Kinder eingegangen werden soll. Ihrer Meinung nach ist das Land in ihrer Legislative inkohärent.

Sie betont, dass je später diese Verordnung beschlossen wird, für die Gemeinde Einnahmeverluste entstehen werden.

STR Klinger stimmt den Ausführungen der Vizebürgermeisterin zu. Grundsätzlich ist sie jedoch der Meinung, dass qualitative Kinderbetreuung etwas kosten darf. Sie befürwortet aber auch, dass Geringverdiener für die Nachmittagsbetreuung nichts bezahlen müssen.

GR Kliemstein widerspricht den Ausführungen der Vorrednerin, denn es gibt Familien mit einem geringen Familieneinkommen für die der Betrag von € 42,00 eine hohe Belastung bedeuten kann.



Auf die Frage von GR Grandl, ob es eine Möglichkeit für die Gemeinde ihren Unmut über dieses Gesetz zu äußern, meint Vbgmⁱⁿ Mag^a Kepplinger, dass ein gemeinsames Schreiben an die Landesregierung mit allen strittigen Punkten geschickt werden könnte, mit den Unterschriften aller Fraktionen.

BESCHLUSS:

Auf Antrag der Leiterin der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgmⁱⁿ Mag^a Kepplinger, durch Erheben der Hand wie folgt:

Auf Empfehlung des Kindergartenausschusses wird die vorliegende Elternbeitragsordnung für die kostenpflichtige Nachmittagsbetreuung in den Kinderbetreuungseinrichtungen zur Kenntnis genommen und zum Beschluss erhoben. (Beilage Nr. 2)

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Rudolf Gföllner, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Florian Schapfl, GR Mag. Ulrich Reiter, Ers. GR Karl Hemmelmayr, Ers. GR Dieter Mayr
- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Gabriele Pamminger, GR Johann Mayrhauser, GR Doris Starzer, Ers. GR Fabian Königseder, Ers. GR Klaus Mayrhauser
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
StR Harald Melchart, GR Markus Degener, GR Romana König, GR Ing. Klaus Weiß
- **Das Mitglied der Grünen Fraktion:**
GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Der Stimme enthält sich:

- **Das Mitglied der Grünen Fraktion:**
StR Mag. Karl Mair-Kastner
- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
GR Bernhard Kliemstein

Gegen den Antrag stimmt:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

Der Antrag wird **mehrheitlich angenommen.**



3.2 Sektorales Bettelverbot – Verordnung (Zl. 101)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding hat in seiner Sitzung vom 05.10.2017 eine Anpassung der Verbotszeiten bzgl. sektorales Bettelverbot verordnet. Dieses wurde im Schreiben vom 28.11.2017 GZ: IKD (Pol)-2017-256866/4-Ba durch das Amt der Oö Landesregierung im Rahmen der Verordnungsprüfung gemäß § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F als nicht gesetzmäßig zur Kenntnis genommen. Die Begründung hierfür war der Ausdruck „zusätzlich generell bei Veranstaltungen“. Es wurde empfohlen die Verordnung abzuändern und die unklar erscheinenden Zeiten zu korrigieren.

Es wurde vorab ein Entwurf der Verordnung mit den korrekt angegebenen Bettelverbotszeiten an das Amt der Oö. Landesregierung geschickt. Die Prüfung des Verordnungsentwurfes hat ergeben, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen diese abgeänderte Verordnung bestehen (IKD-2017-256866/7-Ba).

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder wird dieser Verordnung nicht zustimmen, da seiner Ansicht nach die Polizei mit den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen völlig ausreichend ausgestattet ist. Diese Verordnung ist für ihn absolut entbehrlich.

GR Kliemstein schließt sich den Ausführungen des Vorredners an und führt weiter aus, dass durch diese Verordnung jene gestraft werden, die es wirklich nötig haben und nicht jene die hinter diesen Bettelorganisationen stecken.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Die neue Verordnung mit den genau angegebenen Verbotszeiten, wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen, zum Beschluss erhoben und genehmigt. Beiliegende Verordnung über das sektorale Bettelverbot vom 25.01.2018, inklusive Plan bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses. (Beilage 3+4)

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Rudolf Gföllner, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Florian Schapfl, Ers.GR Karl Hemmelmayr, Ers. GR Dieter Mayr
- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, GR Doris Starzer,



- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**

StR Harald Melchart, GR Markus Degener, GR Romana König, GR Ing. Klaus Weiß

Der Stimme enthält sich:

- **Das Mitglied der ÖVP-Fraktion:**

GR Mag. Ulrich Reiter,

- **Das Mitglied der SPÖ-Fraktion:**

STR Peter Schenk, Ers.GR Klaus Mayrhauser,

- **Das Mitglied der Grünen Fraktion:**

GR Viktoria Schapfl

Gegen den Antrag stimmt:

- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**

GR Bernhard Kliemstein, GR Gabriele Pamminger, GR Johann Mayrhauser, Ers. GR Fabian Königseder

- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**

StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**

GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

Der Antrag wird **mehrheitlich angenommen.**

3.3 Auflassung öffentl. Gut - Parz. Nr. 974/2, KG Eferding (Schleifmühlgasse) (Zl.612-0):

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Im Schreiben vom 17.08.2017 (eingelangt am 31.10.2017) teilt Dr. Heinz Schödl mit, dass er den letzten Teil, der öffentlichen Straße der Stadtgemeinde Eferding, aufgrund der Bauabsicht seiner Tochter in der Schleifmühlgasse 12, erwerben möchte.

In der Sitzung des Bau-, Raumplanungsausschusses inkl. Stadtentwicklung, Schule und Bildung der Stadtgemeinde Eferding vom 06.11.2017 wurde einstimmig empfohlen, die gewünschte Teilfläche des öffentlichen Gutes, Parz. 974/2, KG. Eferding an Dr. Heinz Schödl zu veräußern. Dipl.-Ing. Gerhard Rabanser wurde seitens Dr. Heinz Schödl beauftragt, die gewünschte Fläche planlich darzustellen. Es liegt ein Entwurf mit der GZ. 2259b/17, datiert mit 01.08.2017 den Mitgliedern des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vor.

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Eferding befürwortet den Verkauf der Teilfläche des öffentlichen Gutes, Parz. 974/2, KG Eferding an Dr. Heinz Schödl, da nur das Grundstück von Dr. Schödl damit aufgeschlossen ist.

Vor der Veräußerung ist jedoch gem. § 11 OÖ. Straßengesetz 1991 noch eine Verordnung über die Auflassung dieses öffentlichen Gutes durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding notwendig.



Mit Kundmachung vom 01.12.2017 wurde die geplante Auflassung an der Amtstafel kundgemacht, eine entsprechende Verordnung sowie der Endvermessungsplan GZ. 2259b/17 vom 01.08.2017 von Dipl.-Ing. Gerhard W. Rabanser liegt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Gemäß Planurkunde des Geometers Dipl.-Ing. Gerhard W. Rabanser, GZ. 2259b/17 datiert mit 01.08.2017 und der vorliegenden Verordnung wird eine Teilfläche mit einem Ausmaß von 86 m² (grau hinterlegt) des öffentlichen Gutes, Parzelle Nr. 974/2, KG. Eferding, aufgelassen.

Eine Plankopie und eine Abschrift der diesbezüglichen Verordnung werden der Verhandlungsschrift beigelegt und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser. (Beilage Nr. 5+6)

4.0 Raumordnungsangelegenheiten

4.1 Abänderung div. Bebauungspläne hinsichtlich Einfriedungen – Grundsatzbeschluss (Zl.: 031-3):

Der Leiter der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm Richter, berichtet wie folgt:

Im Gemeindegebiet von Eferding sind mehrere Bebauungspläne verordnet. In den textlichen Bestimmungen dazu sind auch jeweils Bestimmungen über Einfriedungen gem. §32(2), Z.12 Oö. ROG enthalten. Geregelt wird darin die Höhenbeschränkung folgendermaßen: „Höhe für Einfriedungen max. 1,5m“.

Die Stadtgemeinde beabsichtigt künftig eine Differenzierung der zulässigen Einfriedungshöhen, sodass im „Vorgarten“ (= Grundstücksstreifen zwischen öffentlichem Gut (Straße) und Gebäudefront des Hauptgebäudes im Zugangsbereich bzw. bei der Erschließung des Grundstückes, Zufahrt oder Zugang, vom öffentlichem Gut, in der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes nur eine Höhe von max. 1,5m sein soll. An den Nachbargrundgrenzen allerdings, in Anlehnung an das Oö. BauTG (§49) eine Höhe von max. 2,0m zulässig sein soll.

Außerdem soll aufgrund des Entfalls der Regelung des früheren §29 Oö. BauTG zum besonderen Schutz des Vorgartens folgende Regelung in den Bebauungsplänen aufgenommen werden:

„Einfriedungen dürfen gegen Verkehrsflächen im Vorgartenbereich nicht gänzlich als geschlossene Mauern, Planken und ähnlicher undurchsichtiger Bauweise ausgeführt werden.“

Weil die angeführte neue Regelung in mehreren Bebauungsplänen gleichlautend umgesetzt werden soll, wäre der Beschluss einer Sammelverordnung, in welcher die neuen Regelungen betreffend Einfriedungen beinhaltet sind, notwendig. In dieser Sammelverordnung würden alle Bebauungspläne angeführt, die von dieser Änderung betroffen sind.



Diese Vorgangsweise wird auch vom Amt der Oö. Landesregierung, Rechtsauskunft von Mag. Stöttinger, GZ RO-2017-316859/2-Stö, für richtig und gut befunden.

Im Verfahren gem. §33 Oö. ROG ist sodann gem. Absatz 3 keine Verständigung der Eigentümer geplant, da die geplante Änderung generelle Regelungen begriffsdefinitorischen Inhalts in der schriftlichen Ergänzung der Bebauungspläne betrifft.

Der Bau-, Raumplanungsausschuss inkl. Stadtentwicklung, Schule und Bildung der Stadtgemeinde Eferding hat sich bereits in dieser Angelegenheit beraten und erteilt seine Empfehlung an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding die Einfriedungshöhe wie beschrieben mittels einer Sammelverordnung neu zu regeln.

Debatte:

Auf die Frage von GR Kliemstein, ob ein lebender Zaun oder eine Hecke ebenfalls in diese Bestimmung fällt, erwidert Vbgm Richter, dass dies keine Bauwerke sind und daher nicht durch den Bebauungsplan geregelt wird.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Leiters der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm. Richter, durch Erheben der Hand wie folgt

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding befürwortet eine Änderung der in verschiedenen Bebauungsplänen verankerten Bestimmungen für Einfriedungen und beschließt somit künftig eine Differenzierung der zulässigen Einfriedungshöhen, sodass im „Vorgarten“, in der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes nur eine Höhe von max. 1,5m in nicht als massive, geschlossene Mauern, Planken oder ähnliche gänzlich undurchsichtige Bauweise errichtet werden darf.
Die Sockelhöhe darf max. 0,60m betragen.

Der Vorgarten definiert sich als Grundstücksstreifen zwischen öffentlichem Gut (Straße) und Gebäudefront des Hauptgebäudes im Zugangsbereich bzw. bei der Erschließung des Grundstückes, Zufahrt oder Zugang, vom öffentlichem Gut.

An den Nachbargrundgrenzen kann allerdings, in Anlehnung an das Oö. BauTG (§49), eine Einfriedung in einer Höhe von bis zu max. 2,0m, auch in geschlossener Fläche, errichtet werden.

Ein entsprechendes Verfahren ist einzuleiten. Eine entsprechende Sammelverordnung soll ausgearbeitet und dem Gemeinderat anlässlich einer der nächsten Sitzungen zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Rudolf Gföllner, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Florian Schapfl, GR Mag. Ulrich Reiter, Ers.GR Karl Hemmelmayr, Ers. GR Dieter Mayr,



- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Doris Starzer, GR Bernhard Kliemstein, GR Gabriele Pamminger, GR Johann Mayrhauser, Ers. GR Fabian Königseder, Ers. GR Klaus Mayrhauser
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
StR Harald Melchart, GR Markus Degener, GR Romana König, GR Ing. Klaus Weiß
- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**
StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Gegen den Antrag stimmt:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

Der Antrag wird **mehrheitlich angenommen**.

4.2 Beschluss Bebauungsplan Nr. 40, „Innenstadt“ (Zl. 031-3):

Der Leiter der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm Richter, berichtet wie folgt:

Wie den Mitgliedern des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding bereits bekannt ist, soll für den historisch wertvollen Innenstadtbereich ein Bebauungsplan erlassen werden.

Die Bereiche „Hinter den Mauern“ und „Schmiedstraße Süd“ wurden bereits in Form von Bebauungsplänen erfasst.

Als dritter Teil des Innenstadtbereiches wurde nun der Bebauungsplan Nr. 40 „Innenstadt“ durch Architekt Dipl.-Ing. Alois Landrichtinger, unter Berücksichtigung der Angaben des Bundesdenkmalamtes für OÖ, erstellt. Der Planungsbereich erfasst den historischen Stadtteil und wird wie folgt begrenzt: nördlich der Schmiedstraße, Häuserhinterfront Stadtplatz Ost, alter Stadtsaal, Kirchenplatz und Oberer Graben.

Die Ziele des Bebauungsplanes sind die Regelungen für die Erhaltung, Verbesserung und Weiterentwicklung des charakteristischen stadtgestalterischen Erscheinungsbildes der Altstadt und ihrer Bausubstanz zu schaffen.

Weiters sind die schriftlichen Gestaltungssatzungen Bebauungsplan Innenstadt welche die Werbemaßnahmen regelt sowie Regelungen für begrünte Innenhöfe, sonstige Freiflächen, Straßen und Platzräume sowie Erholungsanlagen ein Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 40.

Im Verfahren zur Erstellung des Bebauungsplanes gab es nachstehende Termine und Fristen:

18.10.2012	Grundsatzbeschluss
10.01.2015	Kundmachung gemäß § 33, Abs 1, OÖROG 1994 idgF.
28.08.2017	Verständigung gemäß § 33, Abs. 2, OÖROG 1994 idgF.



22.12.2017 Kundmachung gemäß § 33, Abs. 3, OÖROG 1994 idgF.
22.12.2017 Verständigung der betroffenen Grundeigentümer
gem. § 33, Abs 3 OÖROG 1994 idgF.

Im Zuge des Auflageverfahrens wurden nachstehende Anregungen bzw. Einwendungen vorgebracht:

Die in Schriftform vorliegenden Anregungen der Fachabteilungen des Landes Oberösterreich GZ. RO-2017-369360/11-Mai vom 13.11.2017 wurden zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan eingearbeitet, eine Ablichtung liegt dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding zur Beschlussfassung vor.

Sonstige Einwendungen durch LiegenschaftseigentümerInnen wurden erhoben von:

Mag. Peter Stöcker:

Mit Eingabe vom 29.12.2017, erhebt der Einschreiter, Herr Mag. Peter Stöcker, Keplerstraße 2 und 6, 4070 Eferding nachstehende Einwendungen gegen den beabsichtigten Bebauungsplan Nr. 40 und führt diese aus wie folgt:

Zitat:

Anmerkung für die Grundstücke .143, .142 und .141 wie folgt:

Hinsichtlich der geplanten Geschoßhöhen im Kerngebiet wird darauf hingewiesen, dass bei den unter KG III bezeichneten Parzellen 3 Geschoße und das ausgebaute Dachgeschoß verstanden werden müssen. Besonders hinsichtlich der gültigen Förderrichtlinien des Landes OÖ. ist dies unabdingbar.

Hinsichtlich der Liegenschaft Keplerstraße 3 (die rückwertigen Lagerräume und Hofüberbauung), wird angemerkt, dass dieses im Gegensatz zum Hauptgebäude nicht unter Denkmalschutz stehen könne.

Mag. Georg Hanisch:

Mit Eingabe vom 29.12.2017, erhebt der Einschreiter, Herr Mag. Georg Hanisch, im Auftrag seiner Mutter, Frau Mag. Cordula Hanisch, Stadtplatz 29, 4070 Eferding nachstehende Einwendungen gegen den beabsichtigten Bebauungsplan Nr. 40 und führt diese aus wie folgt:

Zitat:

Beide Höfe sind seit jeher (bereits vor dem Erwerb der Liegenschaft durch meine Mutter vor einigen Jahren) befestigt. Hof 1 durch Schotter, Hof 2 durch eine dauerhafte Versiegelung (Stöckelpflaster) Bitte um entsprechende Berücksichtigung des Bestandes im neuen Flächenwidmungsplan.

Gerhard Kepplinger:

Mit Eingabe vom 03.01.2018, erhebt der Einschreiter, Herr Gerhard Kepplinger, Schlossergasse 17, 4070 Eferding nachstehende Einwendungen gegen den beabsichtigten Bebauungsplan Nr. 40 und führt diese aus wie folgt:

Zitat:

Betreffend meiner Liegenschaft Schlossergasse 17, A-4070 Eferding möchte ich Ihnen mitteilen, dass ein am Grundstück befindliches Gebäude (hinter der „neu“ errichteten Garage, entlang dem Gebäude der Fam. Oberkogler) bereits seit Jahrzehnten einen 2-geschoßigen Bestand darstellt und ich darum bitten möchte, dass dies in der Änderung des Bebauungsplanes wieder Berücksichtigung findet, damit bei einem eventuellen Um- oder Neubau das Gebäude wieder 2-geschoßig ausgeführt werden darf.



Hochleitner Rechtsanwälte GmbH.:

Mit Eingabe vom 15.01.2018, erhebt die Einschreiterin, Hochleitner Rechtsanwälte GmbH. im Auftrag von Mag. Peter Stöcker und der Alt-Eferdinger Baukultur GmbH. & Co. KG. nachstehende Einwendungen gegen den beabsichtigten Bebauungsplan Nr. 40 und führt diese aus wie folgt:

Über Auftrag des Mag. Peter Stöcker und der Alt-Eferding Baukultur GmbH & Co KG teile ich zum aufgelegten Bebauungsplanentwurf mit, dass mit der Präzisierung gemäß Anhang (also Entfall der westlichen/teilweise östlichen Baufluchtlinie) kein Einwand gegen den Entwurf des Bebauungsplanes bestehen würde. Damit soll erreicht werden, dass eine gekuppelte Bauweise möglich, aber nicht verpflichtend ist.

Dr. Georg Spiegelfeld:

Mit Eingabe vom 15.01.2018, erhebt der Einschreiter, Dr. Georg Spiegelfeld, nachstehende Einwendungen gegen den beabsichtigten Bebauungsplan Nr. 40 und führt diese aus wie folgt:

Wie bereits besprochen, habe ich, wie in der Beilage dargestellt, keinen Einwand der Ermöglichung auch einer geschlossenen Bauweise im eingezeichneten Bereich. Nur eine Verpflichtung soll in Hinblick auf das eingereichte und zur Genehmigung anstehende Projekt nicht bestehen.

Dr. Johannes Hochleitner:

Mit Eingabe vom 19.01.2018, erhebt der Einschreiter, Dr. Johannes Hochleitner, in seinem und im Namen seines Sohnes Mag. Martin Hochleitner hinsichtlich der Liegenschaften Kirchenplatz 7, 8 und 9 nachstehende Einwendungen gegen den beabsichtigten Bebauungsplan Nr. 40 und führt diese aus wie folgt:

Zitat:

zunächst vielen Dank für das soeben geführte Gespräch und den lösungsorientierten Zugang.

Folgende Klarstellungen sind für meinen Sohn und mich in Bezug auf die Liegenschaften Kirchenplatz 7, 8 und 9 relevant:

Beim Kanzleigebäude Kirchenplatz 8 besteht aktuell ein vollflächiger Dachausbau mit betrieblich genutzten Räumlichkeiten. Die aktuelle Raumhöhe im Bestand ist mit 2,20 Meter ungenügend. Aufgrund des technischen Baualters von Dachstuhl und Eindeckung gehe ich von einem Erneuerungsbedarf in planbarer Zeit aus. Da die Räumlichkeiten weiterhin auch für den Kanzleibetrieb notwendig sind, muss gewährleistet sein, dass eine fertige Raumhöhe von zumindest 2,50 Meter geschaffen werden kann. Zusätzlich werden wie bisher auch (und daher aufgrund des jahrzehntelangen Bestandes als charakteristischer Bestand) Dachgaupen notwendig sein, nicht nur wegen der Belichtung, sondern auch wegen der Aussicht auf die Kirchen, das Schloss und die Landschaft. Dazu hätten wir eine gemeinsame Sicht erarbeitet, weshalb ich höflich darum ersuche, wenn notwendig, dies zu präzisieren.

Dieselbe Möglichkeit eines Dachausbaus soll auch beim Haus Nummer 7 und 9 möglich bleiben, selbstverständlich nach Maßgabe denkmalschutzrechtlicher Erfordernisse.

Die Energieversorgung bezogen auf Heizwärme erfolgt aktuell noch über eine seit jeher bestehende Ölheizung (siehe Textteil).



Martin und ich dürfen davon ausgehen, dass dieses Anliegen im Bebauungsplan abgebildet wird, zumal wir die Anliegen von freizuhaltenen Grünflächen und die Tatsache, bestehende Bauhöhen nicht überproportional zu verändern begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Zu diesen Einwendungen ist nachstehendes festzustellen:

Die Gemeinde hat durch Verordnung Bebauungspläne (§ 31 OÖ ROG) zu erlassen, soweit dies ua. zur zweckmäßigen und geordneten Bebauung und Erschließung erforderlich ist. Bei der Erlassung eines Bebauungsplanes ist die räumliche Verteilung der Gebäude und sonstiger Anlagen sowie gegebenenfalls das Maß der baulichen Nutzung (Geschosszahl, Geschossflächenzahl, Baumassenzahl) möglichst so festzulegen, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung vermieden wird. Es werden daher in einem Bebauungsplan auch die Grenzabstände (Bauwich) festgelegt.

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder stellt fest, dass hier ein Bebauungsplan vom 15.12.2016 beschlossen werden soll, wobei sich hier die Frage stellt, ob alle Punkte die im Schreiben vom 13.11.2017 von der Fachabteilung des Landes OÖ beanstandet, bereits in diese Neufassung Bebauungsplanes eingearbeitet wurden.

Vbgm Richter antwortet, dass die beanstandeten Punkte bereits eingearbeitet wurden, wobei im Vorfeld bereits das Einvernehmen mit der zuständigen Fachabteilung des Landes gefunden wurde, damit eine rasche Erledigung erfolgen kann.

Auf die Frage von GR Grandl, welche Bedeutung die grün schraffierten Linien im Bebauungsplan haben, antwortet Vbgm Richter, dass es sich hierbei um Freiflächen bzw. Grünflächen handelt, die in der Innenstadt erhalten bleiben sollen. Wenngleich manche dieser grün schraffierten Flächen derzeit asphaltiert bzw. befestigt sind, so dürfen diese bei baulicher Veränderung nicht verbaut werden und müssten dann als Grünfläche zur Verfügung stehen. Dies entspricht den Planungsabsichten der Gemeinde.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Leiters der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm. Richter, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 36, Schmiedstraße Süd wurden nachstehende Verfahrensschritte durchgeführt:

18.10.2012	Grundsatzbeschluss
10.01.2015	Kundmachung gemäß § 33, Abs 1, OÖROG 1994 idgF
28.08.2017	Verständigung gemäß § 33, Abs. 2, OÖROG 1994 idgF
22.12.2017	Kundmachung gemäß § 33, Abs. 3, OÖROG 1994 idgF
22.12.2017	Verständigung der betroffenen Grundeigentümer gem. § 33, Abs 3 OÖROG



Die sonstigen Anregungen der Fachabteilungen des Landes Oberösterreich werden zur Kenntnis genommen.

Nachstehende Einwände wurden im Verfahren vorgebracht:

Zu diesen Einwendungen ist nachstehendes festzustellen:

1. Mag. Peter Stöcker:

Bei der Erlassung eines Bebauungsplanes ist die räumliche Verteilung der Gebäude und sonstiger Anlagen sowie gegebenenfalls das Maß der baulichen Nutzung (Geschosszahl, Geschossflächenzahl, Baumassenzahl) möglichst so festzulegen, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung vermieden wird. Es werden daher in einem Bebauungsplan auch die Grenzabstände (Bauwuch) festgelegt. Im Grundsatzbeschluss zur Erstellung des Bebauungsplanes wurde festgelegt, dass sich bauliche Veränderungen am charakteristischen Bestand orientieren und sich dem umgebenden baulichen Gefüge unterzuordnen haben.

Somit kann dem Wunsch einer generellen 3-geschossigen Bebauung nicht Folge geleistet werden.

Hinsichtlich Festlegungen zum Denkmalschutz ist zu vermerken, dass dafür ausschließlich das Bundesdenkmalamt zuständig ist.

2. Mag. Georg Hanisch:

Dem Einwand des Hrn. Mag. Hanisch hinsichtlich der Innenhöfe kann insofern Folge geleistet werden, als dass der gepflasterte Innenhof im Bebauungsplan als Altbestand anerkannt und als solcher im Bebauungsplan dargestellt wird. Die frühere Gartenfläche im westlichen Teil der Liegenschaft jedoch wie im Punkt 4 der Festlegungen zur Erstellung des Bebauungsplanes dargestellt im Wesentlichen (ausgenommen 20 % Flächennutzung) freizuhalten sind.

3. Gerhard Kepplinger:

Bei dem von Herrn Kepplinger angesprochenen Einwand handelt es sich um ein eingeschossiges Nebengebäude an der Nachbargrundgrenze mit einem derzeit genutzten Dachraum, der weiter bestehen bleiben kann. Eine Ausweitung auf ein zweites Vollgeschoss entspricht nicht den Festlegungen des Bebauungsplanes und kann daher nicht Folge geleistet werden.

4. Hochleitner Rechtsanwälte GmbH:

Der zur Beschlussfassung vorgesehene Bebauungsplan entspricht den bisherigen Projektabsichten der Alt-Eferding Baukultur GmbH. Der Einschreiterin steht es jederzeit nach Inkrafttreten des Bebauungsplans frei, eine Anregung auf eine auf die Grundstücke Nr. .733, 241/2, .141 und 259 beschränkte Änderung des Bebauungsplans gemäß § 36 Abs 3 Oö.ROG 1994 einzubringen, in der die im Gesetz vorgegebene Zweckmäßigkeit ausgewiesen werden kann.

5. Dr. Georg Spiegelfeld:

Der zur Beschlussfassung vorgesehene Bebauungsplan entspricht den bisherigen Projektabsichten der Alt-Eferding Baukultur GmbH. Dem Einschreiter steht es jederzeit nach Inkrafttreten des Bebauungsplans frei, eine Anregung auf eine auf die Grundstücke Nr. .733 und 241/2, beschränkte Änderung des Bebauungsplans gemäß § 36 Abs 3 Oö.ROG 1994 einzubringen, in der die im Gesetz vorgegebene Zweckmäßigkeit ausgewiesen werden kann.



6. Dr. Johannes Hochleitner:

Die beim Kanzleigebäude Kirchenplatz 8 und 9 vorgesehene betriebliche Nutzung des Dachraumes steht nicht im Widerspruch zum vorgesehenen Bebauungsplan, wobei definierte Raumhöhen in diesem grundsätzlich nicht festgelegt werden. Die detaillierte Gestaltung der Dachhülle und Dachgauben ist anhand eines Projektes zur Beurteilung der Baubehörde vorzulegen. Zur Möglichkeit eines Dachausbaues beim Haus Nr. 7 verweisen wir im Besonderen auch auf die Zuständigkeit des Bundesdenkmalamtes.

Es ergeht daher nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 26.01.2018, betreffend die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 40, Innenstadt, gemäß dem Plan (samt Beilage Gestaltungssatzung und Werberichtlinie vom Bundesdenkmalamt OÖ.) des Architekten Dipl.-Ing. Alois Landrichtinger datiert mit 15.12.2016.

§ 1

Gemäß §§ 33 und 34 des OÖ ROG 1994 idgF wird nach durchgeführten Verfahren (Anhörung der Planungsträger und der betroffenen Grundeigentümer) der Bebauungsplan Nr. 40, Innenstadt, der Stadtgemeinde Eferding gemäß dem vorliegenden Plan des Architekten Dipl.-Ing. Alois Landrichtinger vom 15.12.2016 beschlossen.

§ 2

Diese Verordnung tritt gem. § 94 der OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

4.3 Verlängerung Neuplanungsgebiet „Nibelungenstraße/Stroheimerstr.“ (Zl. 031-3):

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 26.03.2015, wurde das Teilgebiet der Stadt Eferding Nibelungenstraße und Stroheimer Straße ein Teil des Stadtbereiches der Stadtgemeinde Eferding zu einem Neuplanungsgebiet im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung erklärt.

Aufgrund der Bestimmungen des § 45, Abs. 4 der OÖ Bauordnung, LGBl. Nr. 66/1994 i.d.g.F. tritt die Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet entsprechend dem Anlass, aus dem sie erlassen wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach zwei Jahren außer Kraft.

Der Gemeinderat kann die Erklärung zum Neuplanungsgebiet durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.

Nachdem der Bebauungsplan noch nicht vollständig überarbeitet wurde, und die mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.01.2017 erste Verlängerung im März d.J. abläuft, ist die Erklärung zum Neuplanungsgebiet um ein weiteres Jahr zu verlängern. Dies kann jetzt jedoch nur mehr letztmalig erfolgen.



Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 26.03.2015, betreffend die Erklärung des Teilgebietes Nibelungenstraße und Stroheimerstraße zu einem Neuplanungsgebiet gem. § 45/1, OÖ Bau 1994 i.d.g.F., Erklärung für das Teilgebiet der Stadtgemeinde Eferding, (gemäß dem beiliegenden Bebauungsplan Nr. 16 „Nibelungenstraße – Stroheimerstraße“) zum Neuplanungsgebiet im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung.

§ 1

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 26.03.2015, Verlängerung dieser Verordnung gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 25.01.2018 betreffend die Erklärung des Teiles des Stadtbereiches der Stadtgemeinde Eferding, (gemäß dem beiliegenden Bebauungsplan „Nibelungenstraße – Stroheimerstraße“ zum Neuplanungsgebiet, gemäß den Bestimmungen des § 45, Abs. 1 der OÖ BauO 1994 i.d.g.F., wird um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Diese Verordnung wird mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

5.0 Sonstige Angelegenheiten

5.1 Neue Mittelschule Eferding Nord – Namensänderung (Zl. 211.1)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt

Die Neue Mittelschule Eferding Nord hat in den vergangenen Jahren ihren schulischen Ausbildungsschwerpunkt um den technischen naturwissenschaftlichen Zweig erweitert. Der Landesschulrat OÖ, Bildungsregion Eferding, hat dazu die Zustimmung erteilt, dass diese Schule einen Technischen – Naturwissenschaftlichen Zweig anbieten kann.

Es ist nunmehr beabsichtigt, dass diese Bildungsschwerpunkt auch namentlich festgehalten wird und die offizielle Bezeichnung

„Technische – Naturwissenschaftliche Neue Mittelschule Eferding Nord“
kurz **„TN²MS Eferding Nord“**

abgeändert werden soll.



Gemäß §1 Abs. 3 Oö Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 i.d.g.F. wird die Beeziehung einer Schule vom gesetzlichen Schulerhalter nach Anhörung des Landesschulrates für Oberösterreich festgelegt.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding möge beschließen wie folgt:

Die Stadtgemeinde Eferding erteilt als Schulerhalterin die Zustimmung, die Neue Mittelschule Eferding Nord hinkünftig in

**„Technische – Naturwissenschaftliche Neue Mittelschule Eferding Nord“
kurz „TN²MS Eferding Nord“**

geändert wird.

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Rudolf Gföllner, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Florian Schapfl, Ers.GR Karl Hemmelmayr, Ers. GR Dieter Mayr, GR Mag. Ulrich Reiter,
- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Doris Starzer, GR Bernhard Kliemstein, GR Gabriele Pamminger, GR Johann Mayrhauser, Ers. GR Fabian Königseder, Ers.GR Klaus Mayrhauser
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
StR Harald Melchart, GR Markus Degener, GR Romana König, GR Ing. Klaus Weiß
- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**
StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Gegen den Antrag stimmt:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

Der Antrag wird **mehrheitlich angenommen**



5.2 Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung Eferding - Beschluss

Der Vorsitzende, Bgm Mair, berichtet wie folgt:

Mit 01. Jänner 2015 ist das Oö. Feuerwegesetz 2015 in Kraft getreten. Darauf basierend wurde unter anderem die Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung 2015 erlassen. Diese regelt die technische Mindestausrüstung und die Mindestmannschaftsstärke einer Feuerwehr sowie die zur Festlegung dieser, die nötige Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung.

Jede Gemeinde hatte in enger Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Pflichtbereichsfeuerwehrkommandanten eine solche Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) für einen Zeitraum der kommenden 10 Jahre durchzuführen, in das System DIGIKAT einzupflegen und sodann gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrinspektor die Folgerungen daraus bei einem sog. GEP-Gespräch zu beraten. Dieses GEP-Gespräch fand am 16.01.2018 am Stadtamt Eferding statt.

Daraus resultiert das beiliegende GEP-Ergebnis, welches dem Gemeinderat zur Beurteilung der Schlüssigkeit vorgelegt wird.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die Ergebnisse der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung werden als schlüssig zur Kenntnis genommen und die darin dargestellten Maßnahmen als geeignet beurteilt.

Folgende Maßnahmen sind umzusetzen bzw. zu berücksichtigen:

- Die Alarmpläne sind bei Bedarf unter Berücksichtigung der Anfahrtszeiten (auch der Nachbarfeuerwehren) anzupassen,
- Die Ersatzbeschaffung der Drehleiter steht grundsätzlich im Jahr 2021 an, es ist jedoch im Vorfeld auf eine mögliche landesweite Grundsatzentscheidung sowohl auf finanzierender als auch auf der einsatztaktischen Seite zu warten,
- Der eng verbaute Stadtkern mit kleinen Aufstellungsflächen wird jedoch jedenfalls eine Drehleiter als Einsatzmittel erfordern,
- Die neue Pflichtbereichsklasse ist 3,
- Nach dem sich derzeit in Beschaffung findenden KLF-L, wird ein RLF für das Jahr 2026 zur Ersatzbeschaffung vorgemerkt sowie ein KDOF für das Jahr 2027.

Das beiliegende GEP-Ergebnis vom 16.01.2018 als Ergebnis des GEP-Gesprächs samt den darin enthaltenen Feststellungen wird genehmigt.



5.3 Anstehende Vorhaben - Prioritätenreihung

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Die Stadtgemeinde Eferding beabsichtigt in den Finanzjahren 2018 bis 2022 mehrere Vorhaben mit geschätzten Kosten in einer Größenordnung von jeweils über € 100.000,- umzusetzen. Dieser Wert entspricht bezogen auf die Finanzkraft der Gemeinde der „Geringfügigkeitsgrenze“ lt. den Vorgaben in der Gemeindefinanzierung NEU, welche mit dem Finanzjahr 2018 in Kraft tritt. Vorhaben mit Gesamtkosten unter diesem Wert sind demnach grundsätzlich zur Gänze von den Gemeinden zu finanzieren.

Ab 2018 ist dem Mittelfristigen Finanzplan jeweils eine Reihung der Vorhaben nach Prioritäten beizufügen, welche vom Gemeinderat beschlossen wird. Diese Reihung sollte weiters als allgemeine Planungsgrundlage dienen, und daher erhöhten Bestand haben. Sie ist jedoch im Bedarfsfall und bei sich ändernden Rahmenbedingungen anzupassen. Eine Änderung der Prioritätenreihung während dem Finanzjahr kann nur mit Gemeinderatsbeschluss vorgenommen werden.

Zu beachten ist auch, dass seitens des Landes O.Ö. die Vorhaben stets in der Reihenfolge der Prioritäten gefördert werden. So soll verhindert werden, dass eine Gemeinde beispielsweise mit dem Vorhaben der Priorität 3 beginnt und um Förderung ansucht, wobei die Projekte der Priorität 1 und 2 nicht umgesetzt werden. In diesem Fall würde die Gemeinde erst eine Förderzusage bekommen, wenn die Finanzierung bzw. die Ausführung der Vorhaben 1 und 2 gesichert sind.

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Eferding hat sich in der Sitzung vom 16. Jänner 2018 mit dieser Thematik auseinandergesetzt, und die beiliegende Liste anstehender Vorhaben erarbeitet, welche in den Zeitraum 2018 bis 2022 fallen, und diese Vorhaben letztendlich nach Priorität gereiht. In dieser Liste (Beilage 1) sind die aktuell laufenden Vorhaben aufgeführt, für welche bereits ein genehmigter Finanzierungsplan vorliegt. Weiters ist eben eine Reihe von Vorhaben vermerkt, die voraussichtlich in den nächsten Jahren zum Tragen kommen. Der Stadtrat der Stadtgemeinde Eferding empfiehlt die Prioritätenreihung für die in der Beilage angeführten Vorhaben zu beschließen.

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder ist mit der Reihung der Vorhaben nicht einverstanden und hätte diese gerne vorher in einem Ausschuss besprochen und nicht im Stadtrat.

Er findet die Adaptierung der ehem. Landesmusikschule vor der Sporthalle nicht klug, denn zuerst sollte die Weiterverwendung der ehem. Landesmusikschule geklärt werden. Auch wenn in Rede steht, dass die Polytechnische Schule in diesem Gebäude untergebracht werden sollte.

Die 800 Jahrfeier 2022 ist an 4. Stelle gereiht. Die VS Eferding Nord ist an 5. Stelle gereiht, was zur Folge hat, dass eine Sanierung erst nach 2022 erfolgen könnte, und dass ist für ihn eindeutig zu spät.

Über die Generalsanierung der VS Eferding Süd ist ihm zu wenig bekannt.



BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Für den Zeitraum von 2018 bis 2022 werden die Vorhaben entsprechend der beiliegenden Aufstellung (Beilage 1) nach Priorität wie folgt gereiht:

- 1 Kindergarten Ludlgasse – Beendigung Provisorium
- 2 Adaptierung der ehemaligen Landesmusikschule
- 3 Generalsanierung der Sporthalle
- 4 800-Jahr-feier im Jahr 2022
- 5 Generalsanierung Volksschule Nord
- 6 Generalsanierung Volksschule Süd
- 7 Ersatzbeschaffung Drehleiter für FF Eferding
- 8 Friedhoferweiterung mit Aufbahrungshalle

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**

Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Rudolf Gföllner, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Florian Schapfl, Ers. GR Karl Hemmelmayr, Ers. GR Dieter Mayr, GR Mag. Ulrich Reiter

- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**

Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Doris Starzer, GR Bernhard Kliemstein, GR Gabriele Pamminer, GR Johann Mayrhauser, Ers. GR Fabian Königseder, Ers. GR Klaus Mayrhauser

- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**

StR Harald Melchart, GR Markus Degener, GR Romana König, GR Ing. Klaus Weiß

- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**

StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Gegen den Antrag stimmt:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**

GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

Der Antrag wird **mehrheitlich angenommen.**



6.0 Allfälliges

6.1 Abrissbescheide für Gartenhütten – Entscheid VwGH

Der Vorsitzende berichtet, dass vor einiger Zeit die Abrissbescheide für drei Gartenhütten in der Dachsbergerbachstraße ergangen sind. Zwei der betroffenen Familien haben beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde eingelegt und nun liegt die höchstgerichtliche Entscheidung vor. Dem Bescheid der Stadtgemeinde Eferding wurde stattgegeben und die Gartenhütten sind von den Eigentümern abzureißen.

6.2 Informationen zum Gelben Sack

STR Mair-Kastner berichtet über ein Gespräch mit Frau Krautgartner/BAV betreffend die Einführung des gelben Sacks in Eferding:

Grund für Umstellung auf Gelben Sack war u.a. der Fehlwurfanteil bei öffentlichen Containern, welcher bei etwa 33% lag. Zum Vergleich bewegt sich der Fehlwurfanteil in Gelben Säcken laut Auskunft der ARA jedenfalls unter 20 %. Bei einer drohenden Fehlwurfanalyse durch die ARA bestand die Gefahr, dass für den Bezirk Eferding aufgrund dieser Umstände Sortierkosten verrechnet werden könnten.

Die **ARA** als **Systembetreiber** gibt den 6 Wochen Turnus vor; es besteht keine Möglichkeit für einzelne Gemeinden, ein anderes Abholintervall festzulegen. **Entsorgungspartner der ARA** für den Bezirk Eferding ist die **Fa. Zellinger**, die auch Besitzer der Kunststoff- und Metallcontainer ist. (Die Behälter für Glas und Papier stehen im Eigentum des Bezirksabfallverbandes Eferding).

Die Gemeinden stellen auf öffentlichem Grund nur mehr Glas- und Metall-Container Standorte zur Verfügung; dafür gibt es ein Entgelt für die Bereitstellung und Reinigung dieser Plätze in der Höhe von rund € 5.000,-.

Für die Erstausgabe der gelben Säcke wird ein Entgelt von € 800,- direkt an die Gemeinde geleistet. Das Entgelt für die laufende Zusatzausgabe fließt in den Abfallwirtschaftsbeitrag ein.

Für sämtliche Container der Haushaltssammlung (Restabfall, Bio, Papier, Kunststoff) müssen die **Liegenschaftseigentümer auf eigenem Grund Standorte** zur Verfügung stellen. Diese Behälter dürfen keinesfalls mehr auf öffentlichen Grundstücken aufgestellt werden.

Mit der ARA wurde vereinbart, bei Mehrwohnungsbauten ab 8 Wohnungen eine Containerlösung anzubieten. Hier ist jedoch die Bereitstellung des entsprechenden Sammelvolumens zu beachten, d.h. die entsprechende Anzahl an Behältern (1100 L) aufzustellen. Dazu wurden von den Gemeinden alle Wohnungsgenossenschaften kontaktiert, welche bekanntgaben, ob in den betreffenden jeweiligen Gebäuden mittels gelbem Sack oder Container gesammelt werden soll.

GR Kliemstein hält dazu fest, dass er grundsätzlich die Einführung des gelben Sackes befürwortet, jedoch hätte er sich ausführlichere Informationen der Bevölkerung durch den BAV gewünscht.

STR Klinger hat in Erfahrung gebracht, dass es in einigen Gemeinden möglich ist, die gelben Säcke im Altstoffsammelzentrum abzugeben. Es soll nachgefragt werden, ob dies auch im Altstoffsammelzentrum Eferding möglich wäre. Der Abholintervall von 6 Wochen ist generell gleich und wird von der ARA vorgegeben.

6.3 Dixi-Klo beim Kommunalfriedhof

GR Mayr-Pranzender berichtet, dass er in der letzten GR Sitzung beantragt hat, dass am Kommunalfriedhof eine Toilette für Friedhofsbesucher errichtet wird, das wurde abgelehnt.



Er hat daher beantragt, auf Kosten der OLE-Fraktion ein Dixi Klo am Friedhofsareal aufzustellen. Das wurde per Bescheid abgelehnt, worauf er heute noch Berufung eingelegt hat, da dieser Bescheid seiner Meinung nach rechtswidrig ist.

6.4 Kreisverkehr beim Roten Kreuz – Schaltkasten auf der Grünfläche

GR Grandl wurde von mehreren Personen angesprochen und fragt wer für die Anbringung eines Schaltkastens im Kreisverkehr verantwortlich ist.

Der Vorsitzende antwortet, dass nicht die Stadtgemeinde Eferding Eigentümer ist, sondern die Landesstraßenverwaltung. Die Stadtgemeinde Eferding wurde auch im Vorfeld nicht über die Platzierung des Schaltkastens informiert.

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

Kindergartenordnung der Kinderbetreuungseinrichtungen Ludlgasse und Schiferplatz – Anpassung gemäß Oö Kinderbetreuungsgesetz 2018 (Zl. 240, 242)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Am 7.12.2017 hat der OÖ Landtag eine Kinderbetreuungsgesetz-Novelle beschlossen. Nach der vierwöchigen Prüfungsfrist wurde die Novelle in der Regierungssitzung am 15. 01.2018. bestätigt. Hauptinhalte sind:

- Einführung von Elternbeiträgen ab 13.00 Uhr für Kinder ab dem 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt außerhalb der weiterhin beitragsfreien Zeit bis 13.00 Uhr (Nachmittagstarif)
- korrespondierende Anpassung der Regelung zum Landesbeitrag
- gesetzliche Regelung des in Pilotprojekten erprobten Platz-Sharing
- erhöhte Flexibilität der Kinderzahlen in den Gruppen
- legislative Anpassungen

Daraus ergibt sich für die Stadtgemeinde Eferding neben der Notwendigkeit der Adaptierung unserer Elternbeitragsordnung auch die Adaptierung der Kindergartenordnung.

In der Kindergartenordnung muss festgehalten werden, dass Eltern für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung einen Kostenbeitrag zu leisten haben. Des Weiteren muss darauf hingewiesen werden, dass bei Anmeldungen ein Einkommensnachweis vorgelegt werden muss.

Weitere Anpassungen sind in den Kindergartenordnungen der beiden Kinderbetreuungseinrichtungen färbig markiert.

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder hält fest, dass beide Kindergartenordnungen mit der Kostenpflicht ab 13.30 Uhr nicht gesetzmäßig sind. Auch die generelle Beitragsfreiheit entspricht nicht dem Gesetz. Er wird daher nicht zustimmen.



BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Gemäß der Novelle des Oö Kinderbetreuungsgesetz 2018 werden die Anpassungen in den Kindergartenordnungen für den Kindergarten Ludlgasse (Beilage Nr. 7) und Schiferplatz (Beilage Nr. 8) genehmigt und zum Beschluss erhoben.

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Rudolf Gföllner, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Florian Schapfl, GR Mag. Ulrich Reiter, Ers.GR Karl Hemmelmayr, Ers. GR Dieter Mayr
- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Gabriele Pamminer, GR Johann Mayrhauser, GR Doris Starzer, Ers. GR Fabian Königseder, Ers.GR Klaus Mayrhauser
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
StR Harald Melchart, GR Markus Degener, GR Romana König, GR Ing. Klaus Weiß
- **Das Mitglied der Grünen Fraktion:**
StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Der Stimme enthält sich:

- **Das Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
GR Bernhard Kliemstein

Gegen den Antrag stimmt:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

Der Antrag wird **mehrheitlich angenommen**

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14.12.2017 wurden keine Einwendungen erhoben.



Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:55Uhr.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Gabriele Pichler

Bgm. Severin Mair

Eferding, am 15.02.2018

Mitglieder des GR:

Der Vorsitzende:

Für die SPÖ-Fraktion:

Bgm. Severin Mair

GR Bernhard Kliemstein

Für die FPÖ-Fraktion:

Für die GRÜNE Fraktion:

GR Markus Degner

GR Grandl Heinz

Für die OLE-Fraktion

GR Gottfried Mayr-Pranzeneder